

Satzung des Verbandes Deutscher Sonnenschutzreiniger (VDS)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "VDS Verband Deutscher Sonnenschutzreiniger e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Borbeck.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die bundesweite Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Austausch von Fachinformationen, Erstellung von Qualitätskriterien und die Vergabe von Produktinformationen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Zur Entscheidungsfindung besucht ein Aufnahmekomitee den betroffenen Betrieb. Das Aufnahmekomitee besteht aus zwei Verbandsmitgliedern und dem nächstgelegenen Verbandsmitglied des um Aufnahme suchenden Betriebes. Das Aufnahmekomitee ist alle zwei Jahre von den Verbandsmitgliedern zu bestätigen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt aus dem Verein ist in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende möglich. Eine Kündigungsfrist von 2 Monaten ist einzuhalten. Bereits gezahlte Beiträge, Umlagen etc. werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen die Ziele und Zwecke des Vereins verstößt sowie seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei für den Ausschluß eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Beitrag wird einmal jährlich per Bankeinzug von den Mitgliedern gefordert. Von den Mitgliedern können außerdem auch Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden, die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von ihnen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird, der Antrag ist zu begründen.

§ 9

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen. Die hierdurch einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Übertragung von Stimmrechten an Mitglieder ist möglich. Schriftform hierfür ist erforderlich. Eine Vereinigung von mehr als zwei Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung verlangt, muß dem stattgegeben werden.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Vereinsvermögen bei Auflösung

Nach Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Kinderkrebshilfe gespendet.

§ 11

Aufgaben und Interessen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Rahmen Ihrer Tätigkeit können vergütet werden.

Bei Reinigungsgeschäften, die Mitglieder des VDS auf Empfehlung von Fachverbänden, Herstellern, Fachhändlern oder anderen Auftraggebern erhalten, verpflichten sich die VDS Mitglieder keine späteren Akquisitionsaktivitäten für Sonnenschutzprodukte ohne Zustimmung bzw. Abstimmung mit den Obengenannten zu unternehmen. Die Nichteinhaltung dieser Selbstverpflichtung führt zum Ausschluß aus dem VDS.

Der VDS gründet eine Einkaufsgenossenschaft, um für seine Mitglieder Materialien einzukaufen. Der VDS erwirtschaftet damit keinen Gewinn.